Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2256

Der Bundesminister für Wirtschaft
III - 4 - 2766/51

Bonn, den 16. Mai 1951

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: Anfrage Nr. 179 der Fraktion der SPD - Nr. 2172 der Drucksachen - Kohlenversorgung der Hausbrand- und Kleinverbraucher

Auf die Anfrage Nr. 179 der Fraktion der SPD - Drucksache Nr. 2172 des Deutschen Bundestages betr. Kohlenversorgung der Hausbrand- und Kleinverbraucher - teile ich folgendes mit:

zu 1: Die noch nicht mit Sicherheit vorauszusehende Versorgungslage des Bundesgebietes mit festen Brennstoffen im Kohlenwirtschaftsjahr 1951/52, die wesentlich bestimmt sein wird durch die Entwicklung der Steinkohlenförderung sowie die Höhe der Anforderungen der Besatzungsmächte und die vom Bund zu erfüllenden Exportverpflichtungen, erforderte für diejenigen Verbrauchergruppen, die im letzten Winterhalbjahr besonders notleidend waren - die Hausbrandverbraucher und Kleinverbraucher -, vorsorgliche Maßnahmen zur Sicherstellung einer geordneten Verteilung.

Die wenigen Monate des vergangenen Jahres, in denen ein unbeschränkter Brennstoffbezug möglich war, haben leider kein Bild über den tatsächlichen Bedarf dieser beiden Gruppen in den einzelnen Gebieten vermittelt. Vielmehr führten die zur Genüge bekannten Gründe sehr bald zu einer übersetzten Nachfrage, die aus der laufenden Förderung und unter Zuhilfenahme der Haldenbestände nicht befriedigt werden konnte mit der Wirkung, daß der Auftragsüberhang bei den Verkaufsstellen des Bergbaus in Einklang mit der Verfügbarkeitsmenge gebracht werden mußte. In diesem Zusammenhang mußte u. a. auch die Festlegung von Bezugsmengen der Wiederverkäufer von Brennstoffen für die Belieferung von Hausbrandverbrauchern und Kleinverbrauchern erfolgen. Dabei wurde bei Steinkohle und Steinkohlenerzeugnissen mangels anderer Anhaltspunkte von den Bezügen in einer bestimmten Referenzperiode ausgegangen.

Diese Regelung konnte schon im abgelaufenen Kohlenwirtschaftsjahr dem unterschiedlichen Wiederaufbau in den einzelnen Gebieten sowie der zwischenzeitlich erfolgten Bevölkerungsbewegung innerhalb des Bundesgebietes nicht in dem gewünschten Maße folgen. Die Ermittlung neuer Bezugsmengen der Wiederverkäufer war daher unerläßlich.

Das hierfür notwendige Verfahren wurde auf dringendes Verlangen der Länder und Fachorganisationen des Kohlenhandels eingeführt und ist in dem in der Anfrage erwähnten Erlaß vom 26. Februar d. J. näher bezeichnet. Danach sollen sich Hausbrandverbraucher und Kleinverbraucher in die Kundenliste eines Wiederverkäufers ihrer Wahl eintragen lassen. Der von den Wiederverkäufern nachgewiesene Kundenkreis wird dann für das laufende Kohlenwirtschaftsjahr die Höhe der Bezugsmengen der Wiederverkäufer bestimmen.

Druck: Buchdruckerei R. Madel, Bonn, Argelanderstraße 81
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

zu 2: Die dargelegte Regelung stützt sich auf § 5 Absatz 3 der Verordnung Kohle I/51 (Bundesanzeiger Nr. 59/1951), die die Zustimmung des Bundesrates gefunden hat. Sie hält sich als eine Maßnahme, die Lieferung und Bezug der Wiederverkäufer regelt, im Rahmen der durch § 1 Absatz 1 Nr. 1 des Wirtschaftssicherungsgesetzes (BGBl. I S. 163) gezogenen Grenzen, umsomehr als sie bereits in den Beratungen des Ausschusses für Wirtschaftspolitik des Bundestages Erwähnung gefunden hat und nicht als mit den Absichten des Gesetzgebers im Widerspruch stehend bezeichnet worden ist.

§ 1 Absatz 1 Nr. 1 des Wirtschaftssicherungsgesetzes gibt ausdrücklich die Ermächtigung, die Lieferung und den Bezug von festen Brennstoffen **durch gewerbliche Unternehmen** zu regeln. Diese Fassung der Ermächtigung geht weiter als die durch das vom Bundestag und Bundesrat verabschiedete Änderungsgesetz zum Wirtschaftssicherungsgesetz (Bundestags-Drucksache Nr. 2182) neugefaßte Bestimmung des § 1 Absatz 1 **Nr. 2**, die für die übrigen Waren nur Vorschriften über die Lieferung **an Betriebe** und den Bezug **durch Betriebe** vorsieht. Die Gegenüberstellung zeigt, daß nach § 1 Absatz 1 **Nr. 1** Vorschriften über die Lieferung **von Kohle** durch Wiederverkäufer erlassen werden können. Nur dieses besagt § 5 Absatz 3 der Verordnung Kohle I/51.

Die Ausweise der Hausbrandverbraucher und Kleinverbraucher sollen lediglich verwaltungsmäßig die Voraussetzung schaffen, daß die Eintragungen in die von den Wiederverkäufern anzulegenden Kundenlisten ordnungsmäßig erfolgen können, ohne daß damit Kohlebezugsrechte der Hausbrandverbraucher und Kleinverbraucher festgelegt werden. Ein entsprechender Hinweis, daß die Ausweise keinen in der Menge festgelegten Bezugsanspruch der Verbraucher begründen, ist bereits in dem Erlaß vom 26. Februar d. J. gegeben worden.

zu 3: entfällt.

Dr. Erhard